**Jugendordnung**

Die Verwaltung des Fischereivereins Allersberg erlässt gem. § 10 Nr. 3 der Satzung vom 4.10.1986 folgende geänderte Jugendordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**
Jugendliche im Sinne dieser Ordnung sind Jungen und Mädchen mit einem gültigen Bayerischen Fischereischein vom vollendeten 10. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

**§ 2
Zweck und Aufgaben**
1. Die Jugendleitung hat die Aufgabe in Zusammenarbeit mit der Verwaltung die Jugendlichen in der Fischerei zu unterweisen und zur Hege und Pflege des Fischbestandes und zur kameradschaftlichen Vereinsarbeit zu erziehen.
2. Die Vereinsjugend unterliegt der Verwaltung.
3. Die Jugendleitung legt großen Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit den Jugendorganisationen des Landes Bayern und des Bezirks Mittelfranken.

**§ 3
Leitung**
Die Jugendleitung besteht aus:
1. Dem Jugendleiter
2. Dem Jugendsprecher

**§ 4
Mitgliedschaft**
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Es gelten die Bestimmungen des § 4 der Satzung.

**§ 5
Erlöschen der Mitgliedschaft**
Der Antrag auf Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu stellen.
Es gelten die Bestimmungen des § 7 der Satzung.

**§ 6
Rechte und Pflichten**
Auch für die Jugendlichen sind die Bestimmungen der Satzung, der Angel- und Gewässerordnung, der Jugendordnung und der sonstigen Bestimmungen des Vereins verbindlich. Zu den Pflichten der Jugendlichen gehört auch der regelmäßige Besuch der Jugend- und Übungsstunden.
Sobald der Jugendliche die Fischerprüfung bestanden hat, im Besitz eines gültigen Bayerischen Fischereischeins ist, sowie einen Erlaubnisschein des Vereins erworben hat, kann er an den Vereinsgewässern die Fischwaide alleine ausüben.

**Rückseite ----->**

**§ 7
Beiträge**
Die Aufnahmegebühr, den Jahresbeitrag und alle sonstigen Gebühren und Leistungen legt jährlich die Mitgliederversammlung fest, § 11 Nr. 4, 5 der Satzung.

**§ 8
Sonstiges**
Die Geräte und Bücher der Jugendgruppe werden von dieser aufbewahrt und gepflegt.

**§ 9
Gültigkeit**
1. Diese Jugendordnung ist durch die Verwaltung am 23.11.92 beschlossen worden und trat mit der Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung am 6.1.93 in Kraft.
2. Änderungen der vorstehenden Jugendordnung können von der Verwaltung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Sie sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben und treten ab diesem Zeitpunkt in Kraft.